

## Anlage 9

**Von:** Kreuzinger, Hannah (RPS) <[Hannah.Kreuzinger@rps.bwl.de](mailto:Hannah.Kreuzinger@rps.bwl.de)>

**Gesendet:** Montag, 3. Dezember 2018 09:19

**An:** Ott, Helmut <[Helmut.Ott@schwaebisch-gmuend.de](mailto:Helmut.Ott@schwaebisch-gmuend.de)>; Bantel, René <[Rene.Bantel@schwaebisch-gmuend.de](mailto:Rene.Bantel@schwaebisch-gmuend.de)>

**Cc:** Heckhausen, Rainer (RPS) <[Rainer.Heckhausen@rps.bwl.de](mailto:Rainer.Heckhausen@rps.bwl.de)>; Lang, Alexander (RPS) <[Alexander.Lang@rps.bwl.de](mailto:Alexander.Lang@rps.bwl.de)>; Wenger, Anika (RPS) <[Anika.Wenger@rps.bwl.de](mailto:Anika.Wenger@rps.bwl.de)>

**Betreff:** Kostendeckungsvorschlag Bürgerbegehren

Sehr geehrter Herr Ott,  
sehr geehrter Herr Bantel,

wie am 30.11.2018 besprochen, teilen wir Ihnen hinsichtlich der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Kein Hallenbad mit privatem Investor“ Folgendes mit:

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens trifft der Gemeinderat. Es handelt sich hierbei um eine reine Rechtsprüfung, die sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen umfasst und bei der dem Gemeinderat kein Ermessen zukommt (Haug in: BeckOK Kommunalrecht, § 21 GemO Rn 40; Aker/Hafner/Notheis, Gemeindeordnung Baden-Württemberg, § 21 Rn 11).

Erforderlich für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 GemO u.a. ein „nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbarer Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme“. Vorgeschlagene Maßnahmen wie Kreditaufnahmen, Vermögensveräußerung, Abgabenerhöhungen oder Ausgabenkürzungen müssen durchführbar sein, d.h. im Einklang mit dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz in § 77 GemO stehen (VGH Mannheim, Urt. v. 29.11.1982 – 1 S 1415/81). Die Rechtsaufsichtsbehörde muss eine eventuell notwendige Kreditfinanzierung noch nicht genehmigt haben, sie muss jedoch genehmigungsfähig i.S.d. § 87 GemO sein. Eine verbindliche Zusage der Rechtsaufsichtsbehörde, dass die Maßnahmen gesetzlich durchführbar sind, reicht aus (Ade/Pautsch/Faiß/Stehle/Waibel, Kommunalverfassungsrecht Baden-Württemberg, § 21 GemO Ziff. 3; vgl. auch Aker/Hafner/Notheis, Gemeindeordnung Baden-Württemberg, § 21 Rn 9). Entsprechendes gilt auch für die Genehmigungsfähigkeit einer kommunalen Bürgerschaft im Sinne von § 88 Abs. 2 GemO.

Damit hängt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vorliegend wesentlich davon ab, ob der im Bürgerbegehren unterbreitete Kostendeckungsvorschlag, der mit einer Kreditaufnahme in Höhe von 29,4 Mio. € bzw. einer entsprechenden kommunalen Bürgerschaft einhergeht, seitens des Regierungspräsidiums als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungsfähig wäre. Dies wird derzeit geprüft. Sollte die mit dem Kostendeckungsvorschlag vorgesehene Finanzierung genehmigungsfähig sein, wäre das Bürgerbegehren zulässig und der Gemeinderat müsste entsprechend entscheiden, da ihm insoweit kein Ermessen zukommt. Sollte die mit dem Kostendeckungsvorschlag vorgesehene Finanzierung nicht genehmigungsfähig sein, wäre das Bürgerbegehren unzulässig und der Gemeinderat müsste auch insoweit eine entsprechende gebundene Entscheidung treffen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hannah Kreuzinger

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 14 – Kommunales, Stiftungen,  
Sparkassenwesen und Tariftreue  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart  
Tel.: 0711/904-11405  
Fax: 0711/904-11490  
E-Mail: [hannah.kreuzinger@rps.bwl.de](mailto:hannah.kreuzinger@rps.bwl.de)

